

Geschäftsbereich Recht und Fairplay

Nr. 02 / Februar 2009

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Keine Angabe der Steuer-ID für Lohnsteuerbescheinigung 2009 erforderlich	2
Betriebsbedingte Kündigung bei unternehmerischer Entscheidung, bisher in Arbeitsverhältnissen erbrachte Tätigkeiten künftig an freie Mitarbeiter zu vergeben	2
Fünf Euro Lohn sind zu wenig	2
Kein Rauswurf für private Tätigkeiten.....	2
Keine vorzeitige betriebsbedingte Kündigung	3
Resturlaub	3
Gesellschaftsrecht	3
Bundesregierung: Unternehmergeellschaft ist keine eigene Rechtsform	3
Internetrecht	4
Anbieterkennzeichnung – Neue Entscheidung zur Impressumspflicht.....	4
Neue Verpackungsordnung seit dem 01.01.2009	5
Rechtsbruch – Wettbewerbsrechtliche Verkehrspflichten beim Betrieb eines Internetportals	5
Unterlassungsanspruch – Speicherung von IP-Adressen durch den Anbieter eines Internetportals.....	5
Wettbewerbsrecht	6
Kein Wertersatz für Nutzung bei Rückgabe mangelhafter Ware	6
Preisangaben – Zulässigkeit versteckter Entgeltvereinbarungen.....	6
Preisangaben – Telefonieren für 0 Cent.....	6
Irreführende Telefonbuchwerbung eines Schlüsseldienstes: Hohe Ordnungsgelder verhängt.....	7
Wettbewerbsrecht geändert - Neue Regeln für Werbung und Vertrieb.....	7
Wirtschaftsrecht	8
Aktueller Verzugszinssatz	8
Neu: Erlaubnispflicht nun auch für Anbieter von Factoring und Finanzierungsleasing	8
Reform des Bilanzrechts verzögert sich	9
Verjährungshemmung durch Mahnbescheid.....	9
Veranstaltungen	9
„Suchen Sie noch - oder organisieren Sie schon?“	9
„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“	9

Arbeitsrecht

Keine Angabe der Steuer-ID für Lohnsteuerbescheinigung 2009 erforderlich

Im Laufe des Jahres 2008 haben die meisten Personen von der Finanzverwaltung ihre steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt bekommen.

Laut Gesetz (§ 41b Abs. 2 S. 3 und 4 EStG) müssen Arbeitgeber nach Vergabe der Identifikationsnummer diese anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTin = elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigung verwenden.

Da nicht alle Lohnsteuerkarten für 2009 die Identifikationsnummer enthalten, hat die Finanzverwaltung für die Übergangszeit geregelt, dass für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2009 weiterhin die eTIN zu verwenden ist. Weiterhin wird nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber die Steuer-ID bis auf weiteres nicht in das Lohnkonto aufnimmt.

Betriebsbedingte Kündigung bei unternehmerischer Entscheidung, bisher in Arbeitsverhältnissen erbrachte Tätigkeiten künftig an freie Mitarbeiter zu vergeben

Das BAG entschied in einem Urteil vom 13.03.2008 – 2 AZR 1037/06 wie folgt:

Die unternehmerische Entscheidung, bestimmte Aufgaben durch freie Mitarbeiter ausführen zu lassen, kann als dringendes betriebliches Erfordernis eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. Sie ist grundsätzlich von der Unternehmerfreiheit gedeckt und nicht missbräuchlich. Ein Unternehmer kann dabei auf jeden rechtlich zulässigen Vertragstyp zurückgreifen, verzichtet aber in Umsetzung seiner unternehmerischen Entscheidung, freie Mitarbeiter zu beschäftigen, auf den durch das persönliche Weisungsrecht geprägten Einfluss und somit auf das Direktionsrecht. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei den neu einzugehenden Vertragsverhältnissen tatsächlich und nicht nur zum Schein um solche eines freien Mitarbeiters handelt.

Fünf Euro Lohn sind zu wenig

Das Landesarbeitsgericht Bremen (AZ.:1 Sa 29/08) verurteilte einen Arbeitgeber zur Gehaltsnachzahlung, weil er seiner geringfügig angestellten Arbeitnehmerin nur 5 Euro Stundenlohn zahlte. Das Gehalt blieb damit rund ein Drittel unter dem für den Wirtschaftszweig einschlägigen und im Wirtschaftsgebiet üblichen Gehalts- und Lohnstarifvertrag für den Einzelhandel Bremen und Bremerhaven. Dieser sieht für gewerblich Beschäftigte eine Mindestvergütung von zuletzt 9,70 € brutto vor. Verglichen damit sei der Vertrag der als Auspackhilfe in Supermärkten beschäftigten Klägerin sittenwidrig niedrig. Das LAG bestätigte damit das erstinstanzliche Urteil und ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesarbeitsgericht zu.

Kein Rauswurf für private Tätigkeiten

Die Erledigung privater Angelegenheiten während der Arbeitszeit rechtfertigt nicht ohne weiteres eine fristlose Kündigung. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Az. 10 Sa 209/08) entschieden. Zwar verletzte ein Arbeitnehmer seine Vertragspflichten, wenn er am Arbeitsplatz Privatangelegenheiten erledige. Doch müsse der Arbeitgeber ihn erst abmahnen, bevor er seine Kündigung aussprechen dürfe. Das Gericht gab mit seinem Urteil der Klage eines Lastwagenfahrers statt, dem sein Arbeitgeber fristlos gekündigt hatte, weil er in der Arbeitszeit ein Erdkabel mit einem Wert von etwa 1700 Euro auf- und abgeladen hatte, um es auf dem Betriebsgelände zu zerschneiden. Dann wollte der Fahrer es privat verwerten. Das Gericht stellte fest, dass der Kläger sich pflichtwidrigerweise am Arbeitsplatz mit privaten Dingen befasst habe. Da es sich aber um ein „steuerbares Verhalten“ gehandelt habe, hätte der Chef den Mann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vor der Kündigung abmahnen müssen.

Keine vorzeitige betriebsbedingte Kündigung

Wenn ein befristeter Auftrag ausläuft, ist das noch kein Grund für die Kündigung von Arbeitnehmern. Das hat das Bundesarbeitsgericht AZ.: 2 AZR 543/06 befunden. Denn wenn der Arbeitgeber sich um einen neuen Auftrag bemühe, liege noch kein dringender betrieblicher Grund zur Entlassung vor. Nach Ansicht der Erfurter Richter gilt dies jedenfalls dann, wenn noch keine objektiven Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass zwingend mit einer Vergabe an einen anderen Bewerber zu rechnen sei.

Resturlaub

Der Jahresurlaub des Arbeitnehmers „muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden“, so steht es im Bundesurlaubsgesetz. Der Anspruch auf freie Tage entsteht mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich einvernehmlich darauf einigen, den Urlaub in das Folgejahr zu verschieben. Das hat beispielsweise das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden (AZ.: 5 Sa 209/04). Die Beteiligten können dann einen Termin im Folgejahr festlegen, bis zu dem der Urlaub genommen werden muss. Eine mündliche Absprache reicht aber dafür nicht aus, entschied das Gericht. Denn im Rechtsstreit müsse der Arbeitnehmer die Vereinbarung beweisen können.

Der Resturlaub kann auch dann über das gesamte Folgejahr genommen werden, wenn ein Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember noch keine sechs Monate im Betrieb gearbeitet hat und wenn er deshalb nur einen anteiligen Anspruch auf Urlaub hat. Dies muss er jedoch seinem Arbeitgeber noch im laufenden Kalenderjahr mitteilen. Grundsätzlich kann er das mündlich tun. Jedoch muss der Arbeitnehmer bei einem möglichen Rechtsstreit nachweisen können, dass er die Übertragung auf das Folgejahr beantragt hat.

Eine Möglichkeit, den Resturlaub noch im nächsten Jahr nutzen zu können, ist das Vorliegen dringender betrieblicher oder persönlicher Gründe. Wenn diese Gründe dafür verantwortlich sind, dass der Urlaub nicht genommen werden konnte, dann bleiben die Urlaubstage bis zum 31. März des Folgejahres erhalten. Das schreibt § 7 Absatz 3 Bundesurlaubsgesetz vor. Dafür ist grundsätzlich auch kein Antrag oder eine sonstige Handlung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers nötig. Wenn der Urlaub bis zum Ablauf der Frist nicht genommen wird, verfällt der Anspruch. Das gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter wegen einer Krankheit verhindert war.

Als dringende betriebliche Gründe gelten beispielsweise Personalengpässe oder ein unvorhergesehener Arbeitsanfall. Der ordnungsgemäße Betriebsablauf müsste durch die Urlaubsgewährung während des Kalenderjahres beeinträchtigt sein. Allgemein müssen die Interessen des Arbeitgebers in diesem Fall die des Arbeitnehmers überwiegen.

Ein dringender persönlicher Grund kann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer lange krank gewesen ist und deshalb nicht mehr alle Urlaubstage vor Jahresende nehmen kann. Dies hat der EUGH nun in einer kürzlich ergangenen Entscheidung ausdrücklich festgelegt. Immer wieder bieten Arbeitgeber an, die restlichen Urlaubstage finanziell auszugleichen. Solche Vereinbarungen widersprechen allerdings häufig den gesetzlichen Grundlagen. Eine Abgeltung von Urlaubstagen ist nach dem Bundesurlaubsgesetz nur erlaubt, wenn ein Arbeitsverhältnis zu Ende geht und der Urlaub deswegen „ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann“ (§ 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz). Reicht also beispielsweise nach einer Kündigung die Frist bis Vertragsende nicht aus, um den ganzen Urlaub zu nehmen, können die restlichen Urlaubstage ausbezahlt werden.

Gesellschaftsrecht

Bundesregierung: Unternehmergesellschaft ist keine eigene Rechtsform

Die im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) zum 01.11.2008 eingeführte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ist keine eigene Rechtsform, sondern lediglich eine besondere Variante der GmbH. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Grünen klargestellt.

Bei der Unternehmergesellschaft handelt es sich um eine neue Form der GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Die Gesellschaft darf ihre Gewinne allerdings nicht voll ausschütten, sondern muss mit Teilen davon das Mindeststammkapital der normalen GmbH, das weiterhin 25.000 Euro beträgt, nach und nach ansparen.

Weitere Antworten der Bundesregierung:

- Keine Sonderregeln für Beteiligungen

Für die Unternehmergesellschaft gilt lediglich die Sonderbestimmung in § 5a GmbHG. Im Übrigen findet das allgemeine GmbH-Recht Anwendung. Daher gelten auch hinsichtlich der Beteiligung an einer Unternehmergesellschaft oder der Beteiligung einer Unternehmergesellschaft an einer anderen Gesellschaft keine Besonderheiten.

- Geringere Notarkosten als bei einer GmbH

Die Bundesregierung hat außerdem darauf hingewiesen, dass sich der Geschäftswert für die notarielle Beurkundung des Musterprotokolls zur Gründung einer Unternehmergesellschaft nach der Höhe der konkreten Stammeinlage richte. Es gebe daher keinen Mindestgeschäftswert von 25.000 Euro. Dies bedeutet, dass die Notarkosten für eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zwischen 20 und 50 EUR betragen.

- Regelung der Namenspflicht

Die Unternehmergesellschaft muss abweichend von § 4 GmbHG in der Firma anstelle des Rechtsformzusatzes "GmbH" die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen. Im Übrigen gilt das allgemeine Firmenrecht gemäß §§ 17 ff. HGB.

- Übergang in eine GmbH

Die besonderen Pflichten aus § 5a GmbHG gelten nicht mehr, wenn die Gesellschaft ihr Stammkapital im Wege einer Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro erhöht hat. Der Gesellschaft stehe es dann frei, umzufirmieren oder die besondere Bezeichnung als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) beizubehalten, so die Bundesregierung.

Internetrecht

Anbieterkennzeichnung – Neue Entscheidung zur Impressumspflicht

In einem aktuellen Verfahren vor dem OLG Düsseldorf (Urteil v. 04.11.2008, AZ.: I-20 U 125/08) war über zwei Fragen zum Inhalt der Impressumspflicht zu entscheiden.

Zum einen war durch die Richter die Frage zu klären, ob der abgekürzte Vorname eines Geschäftsführers im Impressum ausreichend ist. Dies wurde verneint. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 TMG für Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung seien. Ein Bagatellverstoß sei nicht gegeben. (Ein Bagatellverstoß wurde vom Kammergericht Berlin im Beschluss v. 11.04.2008, AZ.: 5 W 41/08, für einen ähnlichen Fall angenommen, das OLG Hamm hat hingegen Bagatellverstöße bei Fehlern im Impressum mit Beschluss v. 13.03.2008, AZ.: I-4 U 192/07, grundsätzlich abgelehnt.)

Zum anderen mussten die Richter über die Frage entscheiden, ob eine kurzfristige (wenige Minuten) Unerreichbarkeit des Impressums wettbewerbsrechtlich relevant sei. Die Richter gelangten hierbei zu dem Ergebnis, dass eine kurzfristige Unerreichbarkeit zwar im Widerspruch zum Wortlaut des § 5 TMG (ständige Erreichbarkeit) stehe, es aber z. B. aufgrund von Änderungen am Impressum notwendig sein könne, dass das Impressum kurzfristig nicht erreichbar sei. Auch könne nicht in jedem Fall geklärt werden, ob die kurzfristige Unerreichbarkeit nicht auf einer technischen Schwierigkeit des Betrachters beruhe. Die kurzfristige Unerreichbarkeit sei somit wettbewerbsrechtlich irrelevant.

Neue Verpackungsordnung seit dem 01.01.2009

Am 01.01.2009 ist die neue Verpackungsordnung in Kraft getreten. Aufgrund der Neuregelung sind zukünftig grundsätzlich alle Verpackungen, die zu privaten Endverbrauchern gelangen, bei dualen Systemen zu registrieren. Diese Änderung, welche es „Trittbrettfahrern“ unmöglich machen soll ihre Abfälle auf Kosten anderer zu entsorgen, hat besonders auf Internethändler Auswirkungen. Die Händler hatten bisher die Wahl, die Verpackungen zurückzunehmen oder sich an einem System zur Abfallentsorgung zu beteiligen. Diese Auswahl entfällt nach der neuen Verordnung. Im Gegenzug entfällt entsprechend die Pflicht, über die Verpackungsrücknahme zu informieren. Der Begriff der Verpackung selbst wird durch die Verpackungsordnung weit gefasst. Umfasst werden u. a. Kartons, Packpapier aber auch jede Form von Füllmaterial. Der Versand von nicht lizenziertem Verpackungsmaterial kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbruch – Wettbewerbsrechtliche Verkehrspflichten beim Betrieb eines Internetportals

In einer Entscheidung des OLG Frankfurt (Urteil v. 23.10.2008, AZ.: 6 U 139/08) hatte sich das Gericht mit der Frage der wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten eines Internetportal-Betreibers zu befassen.

Der Beklagte betreibt ein Portal für kostenlose Kleinanzeigen. Auf diesem wird die Möglichkeit angeboten, Inserate anonym zu schalten. Bei der Nutzung des Angebots des Beklagten war es mehrfach zu Verstößen gegen die Impressumspflicht gekommen. Aufgrund dieser Verstöße klagte ein Wettbewerber gegen den Plattform-Anbieter, da dieser durch die anonyme Anzeigenschaltung den Verstößen Vorschub leiste. Eine Vorsorge zur Vermeidung entsprechender Wettbewerbsverstöße war durch den Beklagten nicht getroffen worden.

Die Richter urteilten, dass den Betreiber eines Internetportals, der eine Gefahrenquelle für bestimmte Wettbewerbsverletzungen schafft, im Rahmen des Zumutbaren eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht zur Unterbindung oder Eindämmung derartiger Verstöße treffe. Der Betreiber könne sich jedenfalls nicht mit dem Argument entlasten, dass der Aufwand für die Kontrolle der Anzeigen von Gewerbetreibenden unzumutbar sei, wenn keinerlei Vorsorge zur Vermeidung von Verstößen getroffen werde.

Als ausreichende Vorsorge hätten die Richter im vorliegenden Fall angesehen, wenn in geeigneter Form über die Impressumspflicht informiert worden, zur Einhaltung der Informationspflichten angehalten und die Einhaltung zwingend vorgeschrieben worden wäre. Soweit mehrere Maßnahmen in Betracht kämen, könnten dem Sicherungspflichtigen jedoch keine Vorgaben bezüglich der Art der Maßnahmen gemacht werden. In diesem Fall könne ein Unterlassungstitel nur auf ein Verbot des bisherigen Verhaltens gerichtet sein.

Unterlassungsanspruch – Speicherung von IP-Adressen durch den Anbieter eines Internetportals

In einer aktuellen Entscheidung (Urteil v. 15.09.2008, Az. 33 O 15411/07) hat das Amtsgericht München zur Frage Stellung genommen, ob dynamische IP-Adressen personenbezogene Daten darstellen.

Der Kläger hatte in der Speicherung seiner IP-Adresse durch den Betreiber eines Internetportals eine Datenschutzverletzung gesehen, da die gespeicherten IP-Adressen einem Internetanschluss und somit einer konkreten Person zugeordnet werden könnten.

Das Amtsgericht kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei dynamischen IP-Adressen nicht um personenbezogene Daten handelt, da ihnen die Bestimmbarkeit fehlt. Eine Zuordnung der IP-Adresse könne nur über den Access-Provider erfolgen. Dieser dürfe die Daten jedoch mangels einer Rechtsgrundlage dem Betreiber des Internetportals nicht zur Verfügung stellen. Die theoretisch gegebene Möglichkeit der Identifikation des Benutzers durch eine illegale Weitergabe der Daten an den Betreiber des Internetportals sei für die Annahme der Bestimmbarkeit nicht ausreichend. Das Amtsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass es von der Rechtsansicht des AG Berlin abweicht (Urteil v. 27.03.2007, Az. 5 C 314/06; bestätigt durch LG Berlin, Urteil v. 06.09.2007, Az. 23 S 3/07). Dieses hatte in seiner Entscheidung ausgeführt, dass es sich bei der dynamischen IP-Adresse um personenbezogene Daten im Sinne des § 15 Abs. 1 TMG handle, da eine Einzelangabe über bestimmbare natürliche Personen gegeben sei. Es sei durch die Zusammenführung der personenbezogenen Daten mit Hilfe Dritter bereits jetzt ohne großen Aufwand möglich, Internetbenutzer aufgrund ihrer IP-Adresse zu identifizieren. Im Gegensatz zur Entscheidung des AG München wurde hierbei auch die Möglichkeit der illegalen Datenermittlung als ausreichend angesehen, da das Datenschutzgesetz gerade auch vor dem Missbrauch von Daten schützen solle.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung des BGH (Beschluss v. 26.10.2006, Az. III ZR 40/06). Dort wurde festgestellt, dass die Teilnehmer-Datenspeicherung bei einer DSL-Flatrate unzulässig ist. Begründet wurde dies damit, dass bei einer Flatrate eine Speicherung der Daten für eine spätere Abrechnung der Verbindungen nicht erforderlich ist.

Wettbewerbsrecht

Kein Wertersatz für Nutzung bei Rückgabe mangelhafter Ware

Mit Urteil vom 26.11.2008 (Az. VIII ZR 200/05) hat der BGH entschieden, dass beim Verbrauchsgüterkauf der Verkäufer von dem Verbraucher im Falle der Ersatzlieferung für eine mangelhafte Ware entgegen dem Wortlaut des Gesetzes keinen Wertersatz für die Nutzung der zunächst gelieferten Kaufsache verlangen kann.

Der vom BGH befragte EuGH entschied dazu, dass der Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung einer zunächst gelieferten Kaufsache mit europäischem Recht nicht vereinbar ist (Urteil des EuGH v. 17.04.2008, Rs. C-404/06).

Preisangaben – Zulässigkeit versteckter Entgeltvereinbarungen

Das AG München hat am 09.04.2008 (AZ.: 262 C 33810/07) entschieden, dass eine Entgeltvereinbarung, die in einem Auftragsformular (für einen Eintrag in ein Internetbranchenverzeichnis) in der Weise versteckt ist, dass sie leicht überlesen werden kann, überraschend und damit unwirksam ist.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Betreiber eines Internetbranchenverzeichnisses einem Gewerbetreibenden unaufgefordert und ohne vorherige Geschäftsbeziehung ein Auftragsformular für die Eintragung in das Internetbranchenverzeichnis übersandt. In den AGB war hierbei der Hinweis versteckt, dass die Leistung 1.249,03 € pro Jahr kosten würde. Dies werteten die Richter als überraschend und somit unwirksam, Zahlungsverpflichtungen müssten klar erkennbar sein.

Preisangaben – Telefonieren für 0 Cent

Der BGH hat mit Urteil vom 17.07.2008 (Az. I ZR 139/05) entschieden, dass eine an die Allgemeinheit gerichtete Werbung mit der Aussage „Telefonieren für 0 Cent“ nur dann hinreichend transparent ist, wenn auch die Kosten für den Telefonanschluss sowie die Grundgebühren angegeben werden.

In der streitigen Werbung war durch einen Telekommunikationsanbieter mit Telefonaten für 0 Cent geworben und erst im „Kleingedruckten“ darauf hingewiesen worden, dass dieses Angebot nur bei einem bestehenden (kostenpflichtigen) Vertrag mit einer (ebenfalls kostenpflichtigen) Erweiterungsoption gelte. Hierin sahen die Richter einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung, da durch die Werbung der Eindruck erweckt werde, die Leistung könne kostenfrei in Anspruch genommen werden. Dies sei aufgrund der Grundgebühren jedoch nicht der Fall. Dadurch liege eine Fehlinformation über die tatsächlichen Kosten vor, welche nach dem Zweck der Preisangabenverordnung gerade vermieden werden sollte.

Irreführende Telefonbuchwerbung eines Schlüsseldienstes: Hohe Ordnungsgelder verhängt

Das Landgericht Paderborn hat mit Beschluss vom 11.11.2008 ein Ordnungsgeld gegen ein Unternehmen verhängt, das in einem Telefonbuch mit einem Betriebssitz geworben hat, obwohl unter dieser angegebenen Anschrift kein Betriebssitz unterhalten wurde. Das Gericht hat zur Begründung des verhängten Ordnungsgeldes ausgeführt, dass die Werbung mit einer örtlichen Anschrift und Telefonnummer einen ortsnahen, schnellen und kostengünstigen Schlüsseldienst suggeriert und die berechtigten Erwartungen des Kunden enttäuscht werden, wenn das Schlüsseldienstunternehmen tatsächlich nicht vor Ort ansässig ist. Rechtshintergrund ist die Irreführung des Kunden im Sinne des Wettbewerbsrechts, der einen Schlüsselnotdienst in der Nähe erwartet, wenn eine entsprechende Telefonnummerangabe vorhanden ist.

Wettbewerbsrecht geändert - Neue Regeln für Werbung und Vertrieb

Die UWG-Novelle ist am 30.12.2008 in Kraft getreten; sie dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Diese betrifft branchenübergreifend Vertriebs- und Werbemaßen von Unternehmen gegenüber Verbrauchern.

Wichtige Neuerungen im Überblick:

Neu ist, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes ausgedehnt wird: Anders als nach bisherigem Recht werden unter dem neuen Begriff der „geschäftlichen Handlung“ nicht nur solche vor Vertragsschluss, sondern auch das Verhalten der Unternehmen während und nach Vertragsschluss (z. B. im Kundenreklamationsmanagement oder in AGB) geregelt. Welche Verhaltensweisen sich im Einzelnen zukünftig am UWG werden messen lassen müssen, ist aber noch völlig unklar und bedarf der Klärung durch die Gerichte.

Erstmals wird im neuen UWG eine eigenständige Vorschrift zum „Irreführen durch Unterlassen“ etabliert. Dies bedeutet positive Informationspflichten für die Unternehmen. Fehlen in der Werbung Informationen, die für den Verbraucher wesentlich sind und wird hierdurch dessen Entscheidungsfähigkeit beeinflusst, gilt die Werbung als irreführend und unlauter. Auch hier werden die Gerichte in einer Vielzahl von Einzelfällen klären müssen, welche Informationen für welche Produkte in welchem Medium wesentlich und damit vorgeschrieben sind.

Völlig neu ist, dass das UWG mit einer „Schwarzen Liste“ von insgesamt 30 explizit genannten Verhaltensweisen ausgestattet ist, die stets ohne Ausnahme als unlauter verboten sind und für die die Bagatellklausel nicht gilt.

Unzulässig ist beispielsweise die:

- unzutreffende Behauptung einer Geschäftsaufgabe oder Geschäftsverlegung (Nr. 15),
- unzutreffende Behauptung der Verfügbarkeit eines Produkts (Ware oder Dienstleistung) nur für eine sehr begrenzte Zeit, um den Verbraucher mangels Gelegenheit zur Prüfung von Vergleichsangeboten zu einer sofortigen Entscheidung zu verleiten (Nr. 7),
- Beschreibung eines Produkts als „Gratis“, „Umsonst“, „Kostenfrei“ oder ähnliches, obwohl der Verbraucher weitere Kosten zu tragen hat (Nr. 20),
- Behauptung der Erhöhung von Gewinnchancen bei einem Gewinnspiel durch den Erwerb von Produkten (Nr. 16).

Derartige per se-Verbote kannte das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bisher nicht. Allerdings muss hier festgehalten werden, dass die weit überwiegende Zahl der in der „Schwarzen Liste“ aufgeführten Tatbestände schon nach bisheriger Rechtsprechungspraxis als unlauter eingestuft werden konnte. Die deutschen Gerichte hatten jedoch stets zu prüfen, ob es sich um eine tatsächlich spürbare Beeinflussung des Wettbewerbs bzw. des Verbraucherschutzes gehandelt hat. Diese Bewertungsmöglichkeit fällt künftig weg. In Deutschland ist daher für Unternehmen nicht von grundsätzlich neuen Maßstäben durch die „Schwarze Liste“ auszugehen. Eine wichtige Ausnahme ist allerdings die Werbung gegenüber Kindern: Der unmittelbare Kaufappell an Kinder in der Werbung ist nach der „Schwarzen Liste“ per se unzulässig. Dies war bislang nicht so. Hier bleibt abzuwarten, wie streng die Gerichte diese Regelung auslegen werden. Insgesamt werfen die Richtlinie selbst wie auch ihr Verhältnis zum nationalen Wettbewerbsrecht zahlreiche Fragen auf. Zu einer Rechtsklärung wird hier der Europäische Gerichtshof (EuGH) beitragen müssen, der in Fragen der Richtlinienauslegung das letzte Wort hat. So hat derzeit der EuGH in einem Verfahren zu klären, ob das nationale Verbot der Koppelung eines Gewinnspiels an den Warenabsatz (§ 4 Nr. 6 UWG) mit EU-Recht vereinbar ist. Denn die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken enthält explizit kein derartiges Verbot.

Wirtschaftsrecht

Aktueller Verzugszinssatz

Zum 1. Januar 2009 gab es Änderungen bei den Verzugszinsen. Ausgangspunkt ist der in § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschriebene Basiszinssatz, der zum 1. Januar und zum 1. Juli jeden Jahres verändert werden kann. Seit 1. Januar 2009 beträgt der Basiszinssatz 1,62 % (vorher: 3,19 %). Der jeweils aktuelle Zinssatz kann auf der Homepage der Bundesbank http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze.php abgerufen werden. Unter Berücksichtigung des aktuellen Basiszinssatzes ergeben sich bei Geldforderungen folgende gesetzliche Verzugszinsen:

Bei Geschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz: 6,62 % (§ 288 Abs. 1 BGB). Bei Geschäften zwischen Unternehmen beträgt der Zinssatz: 9,62 % (§ 288 Abs. 2 BGB)

Neu: Erlaubnispflicht nun auch für Anbieter von Factoring und Finanzierungsleasing

Zum 1. Januar 2009 wurde die Erlaubnispflicht nach § 32 Kreditwesengesetz auf Unternehmen erweitert, die Factoring bzw. Leasinggeschäfte gewerbsmäßig oder in einem größeren kaufmännischen Umfang betreiben. Hintergrund dieser Änderung: Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 wurden das Factoring und das Finanzierungsleasing als Finanzdienstleistungen qualifiziert. Damit ist eine Erlaubnis der BaFin erforderlich, um diese Tätigkeiten zukünftig ausüben zu dürfen. Für bereits auf dem Markt tätige Unternehmen besteht eine gesetzliche Möglichkeit einer Erlaubnisfiktion, sofern sie binnen einer Übergangsfrist eine Anzeige an die BaFin übermitteln. Es handelt sich dabei um ein rein formelles Verfahren ohne inhaltliche Prüfung der Anzeige. Die Erlaubnis gilt für bestehende Unternehmen zu dem Zeitpunkt als erteilt, zu dem die Anzeige fristgerecht und vollständig der BaFin zugegangen ist. Nähere Informationen dazu können auf der Seite der BaFin unter <http://www.bafin.de>, Stichwortsuche „Factoring“, nachgelesen werden.

Bereits seit November 2007 gibt es neue Regelungen für Anlageberater: Wer gewerbsmäßig Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von Finanzdienstleistungsinstrumenten an einzelne Kunden gibt, benötigt eine Erlaubnis. Welche Art der Erlaubnis zu beantragen ist, hängt davon ab, welche Finanzinstrumente Gegenstand der Beratung sind. Berater, die nur hinsichtlich des Kaufs oder Verkaufs von Investmentfondanteilen Empfehlungen abgeben, beantragen beim örtlich zuständigen Landratsamt bzw. beim Regionalverband Saarbrücken oder beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie Völklingen und St. Ingbert eine Gewerbeerlaubnis. Berater, die hinsichtlich des Kaufs von sonstigen Finanzinstrumenten (z. B. Aktien, Zertifikaten, Geldmarktinstrumenten, Devisen oder

sonstigen Wertpapieren) Empfehlungen abgeben, unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dort muss auch die Erlaubnis beantragt werden. Rechtsgrundlage für die Erlaubnis ist auch hier § 32 Kreditwesengesetz.

Reform des Bilanzrechts verzögert sich

Das Bilanzrecht sollte zum 1.1.2009 reformiert werden. Das entsprechende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) konnte aber nicht mehr im letzten Jahr vom Bundestag verabschiedet werden und tritt nun voraussichtlich zum 1.1.2010 in Kraft.

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren wurde kritisiert, dass den Unternehmen bei einem Inkrafttreten schon zum 1.1.2009 zu wenig Zeit für die Umstellung der Buchführungssysteme bleibe. Außerdem wurden Bedenken im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen der Reform vorgebracht. Der Gesetzgeber bekommt nun mehr Zeit, sich hiermit auseinanderzusetzen.

Verjährungshemmung durch Mahnbescheid

Die Zustellung eines Mahnbescheids, mit dem ein Teilbetrag aus mehreren Einzelforderungen geltend gemacht wird, hemmt die Verjährung nicht. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 21.10.2008 entschieden. Denn in dem zugrunde liegenden Fall war eine genaue Aufschlüsselung der Einzelforderungen unterblieben und die Individualisierung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist im anschließenden Streitverfahren nachgeholt worden. (Quelle: Betriebsberater 2008, S. 2637)

Veranstaltungen

„Suchen Sie noch - oder organisieren Sie schon?“

Mittwoch, 11. Februar 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Optimale Arbeitsorganisation und Zeitplanung: Nicht nur der gute Vorsatz zum neuen Jahr, sondern immer das Ziel vieler Unternehmer. Die Frage ist nur: Wie erreiche ich das? Welche Methode ist für mich die richtige? Wie schaffe ich es, mit mehr Spaß und weniger Stress an den Aufgaben zu arbeiten, die primär wichtig sind?

Diese Fragen beantwortet Ihnen **Frau Christiane Wittig, WWS Werbung & Schulung, München**, in einem Aktivvortrag. Sie wird dabei darauf eingehen, wie man eine transparente Ablagestruktur in Papier und im PC schafft, die einfach und praktisch ist. Sie stellt uns die Implementierung eines effektiven Zeitmanagements durch Prioritätensetzung vor und wie dieses durch elektronische Aufgabenplanung und Kalenderführung unterstützt werden kann. Und speziell für Frauen ganz wichtig: Wie funktioniert das Nein-Sagen.

Frau Wittig wird in Ihrem Aktivvortrag Einblicke in ein training on the job am eigenen Arbeitsplatz für alle geben, die ihr Selbstmanagement verbessern wollen damit sie leistungsfähiger werden, ihre Vitalität erhalten und mehr Spaß an der Arbeit haben wollen.

Anmeldungen **bis 10. Februar 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“

Dienstag, 17. Februar 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn selbst und seine finanzielle Situation auswirken. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wo sie welche Erklärungen abzugeben haben und wo es Möglichkeiten der Steuerersparnis gibt. **Frau Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Referat aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 16. Februar 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Internetrecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht